

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 28.05.2021

Nummer 52

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt bezüglich der Einstufung in den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen des § 28b Absatz 2 des IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie des § 3 Satz 1 Nummern 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 13 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt seit nunmehr fünf Tagen in Folge bei unter 100 liegt. Es wurden folgende Werte festgestellt: Am 24.05.2021: 89,2, am 25.05.2021: 89,2, am 26.05.2021: 76,2, am 27.05.2021: 73,6 und am 28.05.2021: 68,4 (Werte laut RKI, Stand jeweiliger Tag, 0:00 Uhr).

Es erfolgt deshalb die Einstufung in den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 und es sind für den Landkreis Schweinfurt insbesondere die unten aufgeführten Erleichterungen zu beachten.

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 30.05.2021 für das Gebiet des Landkreises Schweinfurt deshalb insbesondere folgende Regelungen gelten:

1)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstandes, solange dabei die Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, zulässig (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 12. BayIfSMV).

Vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben unberücksichtigt.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

2)

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der unter Punkt 1) aufgeführten Kontaktbeschränkungen erlaubt. Zusätzlich ist kontaktfreier Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 12. BayIfSMV).

Ein negativer Testnachweis der Anleitungsperson ist nicht mehr erforderlich.

3)

Der Betrieb von Fitnessstudios unter freiem Himmel ist für die in § 10 Absatz 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke erlaubt (§ 11 Absatz 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

4)

Für die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr gilt Folgendes:

Inzidenzunabhängig geöffnet sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte sowie der Großhandel. Zudem inzidenzunabhängig möglich sind der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln. Für die zulässigerweise geöffneten Geschäfte gilt, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher sein darf als ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm

der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche (§ 12 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 erster Halbsatz der 12. BayIfSMV).

Die Öffnung der sonstigen Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebot ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. **Ein negativer Testnachweis ist nicht mehr erforderlich.** Die höchstzulässige Anzahl der anwesenden Kunden beträgt insoweit ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat zudem die Kontaktdaten der Kunden nach § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Darüber hinaus gilt für alle Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handelsangebote:

In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Wartebereichen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP-2 Maskenpflicht; soweit in Kassen- oder Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Zudem ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Es muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet werden.

5)

Alle körpernahen Dienstleistungen sind nunmehr wieder unter den in § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV genannten Bedingungen (Mindestabstand, Hygienekonzept, grundsätzliche FFP2-Maskenpflicht für Kunden, vorherige Terminreservierung, grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für Personal, Quadratmeter je Kunde etc.) zugelassen. Die Kontaktdaten der Kunden sind nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Für Friseure und in der Fußpflege entfällt aufgrund der Unterschreitung der Inzidenz von 100 die FFP-2 Maskenpflicht für das Personal, medizinische Gesichtsmasken sind im Rahmen der arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings weiterhin durch das Personal zu tragen. **Ein negativer Testnachweis der Kunden ist aktuell nicht mehr erforderlich.**

6)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind nunmehr neben Erste-Hilfe-Kursen und der Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerkes wieder in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist (§ 20 Absatz 1 Satz 1 und § 20 Absatz 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes aufgrund der Art einer Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame, anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen (§ 20 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 jeweils in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der 12. BayIfSMV).

7)

Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht im Rahmen des § 20 Absatz 4 der 12. BayIfSMV darf nunmehr wieder in Präsenzform unter den in § 20 Absatz 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV genannten Voraussetzungen stattfinden.

8)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 Nummer 2 der 12. BayIfSMV öffnen:

- a) die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird,

- b) für die Besucher besteht FFP-2 Maskenpflicht,
- c) der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen,
- d) der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 BayIfSMV zu erheben.

9)

Die nächtliche Ausgangssperre des § 26 der 12. BayIfSMV entfällt.

10)

Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 i.V.m. § 18 Absatz 4 der 12. BayIfSMV gilt für Schulen Folgendes:

Es findet an allen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Einrichtung.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Erforderlich ist, dass die Schülerinnen und Schüler entweder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis gemacht haben oder über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests verfügen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein. Solche Tests können z.B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden.

Diese Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen, allerdings mit der Besonderheit, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

Die Regelungen zu den bayerischen Schulferien (aktuell sind Pfingstferien in Bayern bis 04.06.2021) bleiben unberührt.

11)

Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 der 12. BayIfSMV gilt Folgendes:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Schülerinnen und Schüler dürfen an den Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gem. § 18 Absatz 4 der 12. BayIfSMV vorliegen, gilt § 18 Absatz 4 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

12)

Gastronomiebetrieben ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken nunmehr grundsätzlich auch wieder zwischen 22 Uhr und 5 Uhr erlaubt.

13)

Sofern der Inzidenzwert von 100 (an drei aufeinanderfolgenden Tagen) wieder überschritten wird, oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 50 liegt, erfolgt eine neue Bekanntmachung.

Die übrigen Bestimmungen der 12. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schweinfurt bleiben unberührt.

14)

Hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte nach § 27 der 12. BayIfSMV (insbesondere Öffnung der Außengastronomie, von Kultureinrichtungen, von Beherbergungsbetrieben für den Tourismus, von Freizeitunternehmungen, von Freibädern und Fitnessstudios sowie Änderungen bei musikalischen oder kulturellen Laien- bzw. Amateurensembles und bei der Sportausübung, ferner die Zulässigkeit von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen) wird das Landratsamt Schweinfurt, vorbehaltlich der Erteilung des Einvernehmens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Diese wird gesondert bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 28.05.2021

gez.

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, Spitalstr. 2-4, 97440 Werneck zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck, die sich seit dem 21.05.2021 auf dem Wohnbereich 4 der Einrichtung aufgehalten haben (im Folgenden: Beschäftigte), sowie Personen, die dieser Einrichtung betreut werden und sich seit dem 21.05.2021 auf dem Wohnbereich 4 der Einrichtung aufgehalten haben (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung oder die Testung mittels Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 31.05.2021 und am 06.06.2021 in der Einrichtung Kreisalten- und Pflegeheim Werneck vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von einem Tag vor bis einem Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 29.05.2021) und mit Ablauf des 12.06.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein
Abteilungsleiterin